Foto: Istock

DIE E-BILANZ IM STEUERRECHT

Ein gläsernes Schiff wird kommen

Das Ziel heißt Vereinfachung, doch ob und wie dies tatsächlich erreicht wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall kommen grundlegende Änderungen auf die Unternehmen zu, mit denen bereits jetzt begonnen werden sollte.

Die »elektronische Bilanz« stellt eine elektronische Übermittelungsverpflichtung der steuerlichen Bilanz (auch Eröffnungs-, Liquidations- oder sonstige besondere Bilanzen), Gewinn- und Verlustrechnung und weiteren Nebenrechnungen dar. Der Gesetzgeber bezweckte damit, die »Steuerbürokratie« abzubauen und den Informationsaustausch zwischen »Bürger und Verwaltung« zu vereinfachen. »Elektronik statt Papier« war das Motto, das sicherlich zu einem gegenseitigen Nutzen führen sollte. Die Verwaltung verspricht sich – und den Steuerpflichtigen! – daraus ein Risikomanagementsystem, das Verprobungen, Mehrjahresvergleiche und schlussendlich eine verbesserte Auswahl von Prüfungsfällen ermöglichen soll. Es bleibt abzuwarten, ob und wie dieser Vorsatz gelebt wird oder ob dieser Vorsatz der Vereinfachung zum Vorwand wird.

Wann erfolgt die Erstanwendung?

Grundsätzlich soll diese Regelung für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Dabei wird von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn im Erstjahr noch Papierdokumente ohne Gliederung gemäß der oben genannten Taxonomie eingereicht werden. Damit muss spätestens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 enden (meist für das Jahr 2013) der erste Datensatz (somit in 2014) gesendet werden. Für Ergänzungs- und Sonderbilanzen bei Personengesellschaften, Betriebsstättensachverhalten, Kapitalkontenentwicklungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art sind spätere verbindliche Anwendungszeitpunkte vorgesehen, meist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

»Mit der Einführung der E-Bilanz ist eine erhebliche Investition verbunden, die Kapazitäten bindet und das Buchungsverhalten im Unternehmen beeinflussen wird«, weiß Tobias Czerwonka, Steuerberater der Lehleiter+Partner Treuhand AG in Görlitz und Mitglied im IHK-Fachausschuss Steuern und Finanzen.

Wen betrifft diese Regelung?

Die E-Bilanz ist anzuwenden von Steuerpflichtigen, die als Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch Jahresabschlüsse aufstellen oder aber aufgrund steuerlicher Vorschriften vom Finanzamt dazu aufgefordert wurden oder gar »freiwillig bilanzieren«. Unternehmen, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, sind von dieser Regelung nicht betroffen, müssen aber gleichwohl ab dem Veranlagungsjahr 2011 die Steuererklärungen verpflichtend auf elektronischem Wege übertragen.

Wie sollte man sich vorbereiten?
Unternehmen sollten ihr Rechnungswesen frühzeitig darauf einstellen und die Übergangsregelungen für eine Umstellung der eigenen Systeme nutzen. Einerseits ist damit gemeint der technische Prozess, der durch Systembetreuer in der Regel gut aufbereitet wird. Diese technische Plattform muss jedoch optimiert werden – zugeschnitten auf das Unternehmen – und wird erst dann richtig anwendbar sein.

Es sollte daher mit konkreten Buchungsregeln schon in 2012 eine Umsetzung der Anforderungen in den Systemen und Prozessen erfolgen (»Übungsjahr«). Von Unternehmen sollte immer bedacht werden, dass die E-Bilanz, die in 2014 (2013) abgeben wird, nur ein Ergebnis der Buchhaltung des laufenden Jahres 2013 (2012) sein kann. Steuerliche Sachverhalte sollten daher möglichst parallel im Rahmen der laufenden Buchhaltung gewürdigt werden. Eine Umstellung und Anpassung im Rahmen der Abschlusserstellung dürfte zu erheblichen Mehraufwendungen führen (erinnert sei an den Aufwand, als zum Jahresende die Minijob-Löhne händisch umzubuchen bzw. die unterjährig auf ein Konto gebuchten Fremdleistungen mühsam auf zwei Konten zu sortieren waren). Die Unternehmen sollten daher eine »Kontenінventur« durchführen und eine Anwendung des sogenannten Zwei-Konten-Modells, bei dem handels- und steuerrechtliche Besonderheiten parallel gewürdigt werden, prüfen (lassen) und Mitarbeiter frühzeitig schulen.

Worauf wird man sich einstellen müssen?
Mit der Einführung der E-Bilanz ist erneut eine erhebliche Investition im Unternehmen verbunden, die Kapazitäten bindet und das Buchungsverhalten im Unternehmen beeinflussen wird. Eine Sanktionierung bei Nichtanwendung durch ggf. Verzögerungs- bzw. Zwangsgeldbestimmungen ist allerdings gegeben, so dass das Thema nicht auf die leichte Schulter genommen werden sollte.

Informationen werden durch die E-Bilanz denkbar transparenter und somit besser auswertbar für die Verwaltung aufbereitet. Die sich bereits in den letzten Jahren spürbar entwickelnde digitale Betriebsprüfung wird neue Qualitäten annehmen. Sofern eine Vereinfachung mit einer schnelleren Steuerfestsetzung und mehr Rechtssicherheit umgesetzt wird, mag der Steuerpflichtige dem auch etwas Positives abringen. Der Stapellauf der »E-Bilanz« wird es zeigen. Bereiten Sie sich rechtzeitig darauf vor. Im Mai 2012 will die Finanzverwaltung bereit sein, die Datensätze anzunehmen.

(Autor: Tobias Czerwonka) ●